

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf nach dem Meldegesetz für BW vom 23.02.1996 (§ 34 Abs. 2) Namen, Doktorgrade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

Die Veröffentlichung und Übermittlung dürfen jedoch nicht erfolgen, wenn der Betroffene mitteilt, dass dies unterbleiben soll.

Wir bitten deshalb alle Bürger von Wimsheim, die im **kommenden Jahr** das **70. Lebensjahr** vollenden oder ein Ehejubiläum begehen und **k e i n e** Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und in der Presse wünschen, uns dies mit nachstehendem Abschnitt bis spätestens 4 Wochen vor dem Jubiläum mitzuteilen.

An das
Bürgermeisteramt Wimsheim

Ich bitte von einer Veröffentlichung meines Geburtstages bzw. Ehejubiläums abzusehen.

Name

Vorname

Straße

Geburtstag
bzw. Ehejubiläum am:

Datum

Unterschrift

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg vom 23.02.1996 (§ 34 Abs. 2) darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. frühere Namen
4. Doktorgrad
5. Ordensnamen
6. Tag und Ort der Geburt
7. Geschlecht
8. Staatsangehörigkeit
9. Anschriften
10. Tag des Ein- und Auszugs
11. Familienstand - beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
Zahl
der minderjährigen Kinder
12. Übermittlungssperren
13. Sterbetag und -ort.

Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde die unter 1 bis 14 genannten Daten sowie die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermitteln.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden.

In diesem Falle wird darum gebeten, dies dem Einwohnermeldeamt, Frau Bossert, schriftlich mitzuteilen.

Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der

Die Meldebehörde darf nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes von Baden-Württemberg (MG) in der derzeit gültigen Fassung Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren in den 6 vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahl- oder Stimmberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Auskünfte werden nicht gegeben, soweit eine Auskunftssperre besteht (§ 34 Abs. 4 S. 1 des Meldegesetzes).

Die Meldebehörde weist gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 MG die Betroffenen darauf hin, daß sie verlangen können, dass die Veröffentlichung und Übermittlung ihrer Daten unterbleibt.

Betroffene, die mit der Datenübermittlung nicht einverstanden sind, wollen dies bitte der Meldebehörde, Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstr. 1, 71299 Wimsheim, Zimmer 5, schriftlich mitteilen.